

Corona Pandemie und die möglichen finanziellen Unterstützungen

Die Unterstützung für Selbstständige und Unternehmen wurde, mit Beschluss von Bund und Ländern, **verlängert** – man kann somit weiterhin Geld beantragen.

Die Überbrückungshilfe II umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020**. Anträge für diesen Zeitraum können bereits gestellt werden. **Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021**.

Zurzeit sind Überbrückungshilfe sowie **Novemberhilfe** (Eine Antragstellung für die Novemberhilfe ist seit dem 25.11.2020 möglich) oder **Dezemberhilfe** (Das Antragsverfahren für die Dezemberhilfe ist am 23.12.2020 gestartet) teilweise existenziell für Unternehmen und Selbstständige.

Die Voraussetzungen, sie zu bekommen, sind jedoch sehr unterschiedlich.

Welche Unterstützung kann man als Unternehmer und Selbstständiger bekommen?
Was kann man selbst tun, um die Krise zu überstehen?

Hier ein aktueller Überblick, der jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Wenn auf Grund der Corona-Maßnahmen Aufträge und Umsatz weggebrochen sind, springt der Staat - unter bestimmten Voraussetzungen - mit einem Zuschuss ein.

Gerade für Solo-Selbstständige und kleine Betriebe war und ist diese Hilfe besonders wichtig.

Der Vorteil: Einen Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn er rechtmäßig beantragt war und die Verwendungsregeln erfüllt werden, und hier liegt die Crux.

Für das erste Zuschussprogramm, die **Soforthilfe**, die nur bis zum 31. Mai 2020 Mittel beantragt werden konnte, konnte man bis zu 9.000 beziehungsweise 15.000 Euro beantragen. Aber: wer dieses Geld bekommen hat, kann bis heute nicht sicher sein, ob nicht zumindest ein Teil des Geldes wieder zurückzuzahlen ist. Denn: die Bundesmittel durften nur für laufende Betriebskosten beantragt werden und nicht für Lebenshaltungskosten! Gerade diese Unterscheidung ist aber bei Solo-Selbstständigen schwierig.

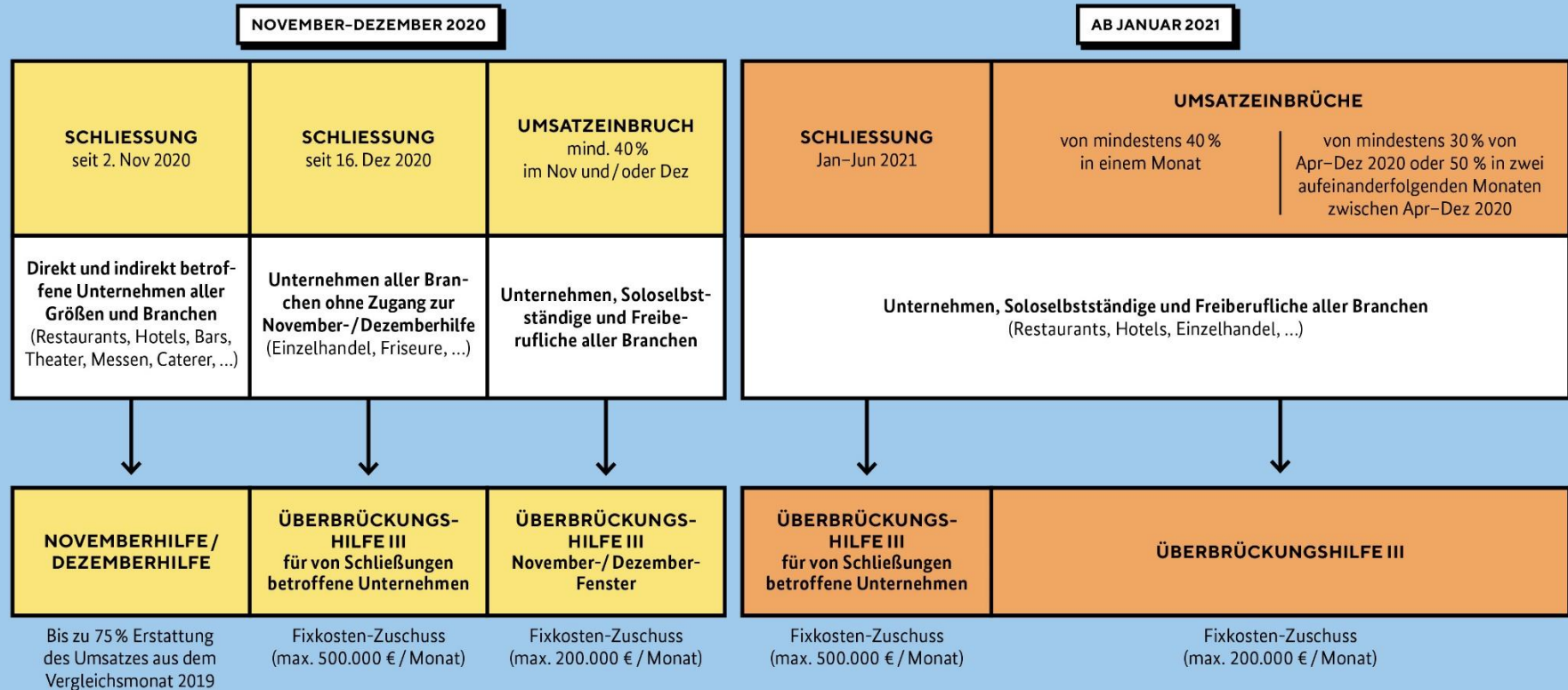
Im Anschluss an die Soforthilfe legte der Bund ein weiteres Programm auf, die Überbrückungshilfe.

Auf der Seite des **Bundesfinanzministeriums** finden sich die entsprechenden, nachfolgend aufgeführten, **Übersichten**:

Quelle: [2020-12-16-zuschuesse-corona.jpg \(3654x2458\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#) Stand 02.01.2021

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

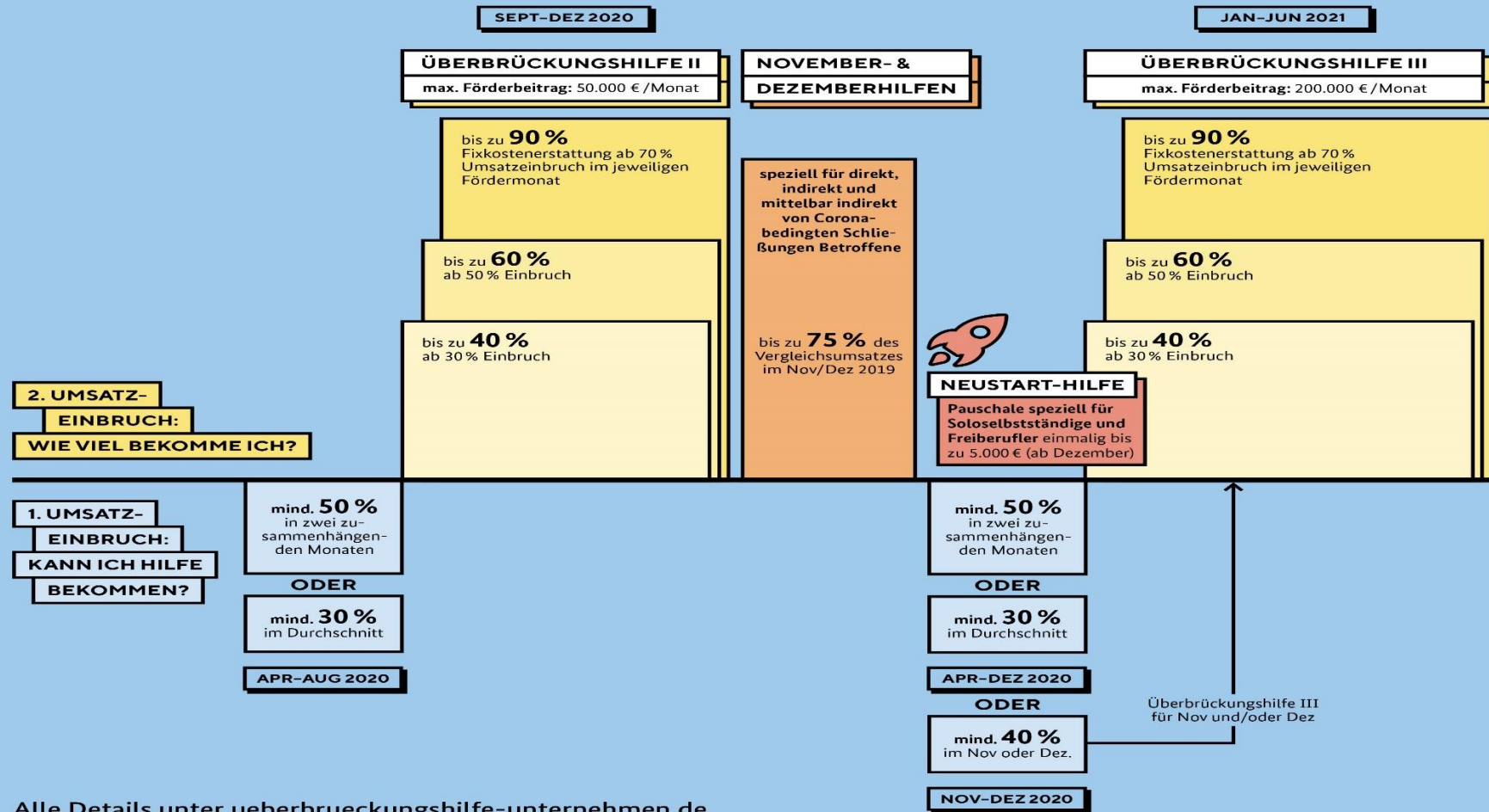
Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Wann kann also die Überbrückungshilfe beantragt werden?

Wer entweder zwischen April und Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mindestens 50 Prozent Umsatzeinbußen oder im gleichen Zeitraum durchschnittlich mindestens 30 Prozent weniger Umsatz gemacht hat.

Abhängig von der Höhe der Umsatzeinbußen bekommt man pro Fördermonat zwischen 40 und 90 Prozent der fixen Betriebskosten erstattet.

Ebenfalls beantragen kann, wer aufgrund der Schließungen im November und Dezember 2020 stark von Umsatzrückgängen betroffen ist, aber keinen Anspruch auf außerordentliche Wirtschaftshilfe hat. Das trifft dann zu, wenn im November oder im Dezember mindestens 40 Prozent Umsatzeinbußen gegenüber den Vorjahresmonaten zu verzeichnen sind.

ACHTUNG: von dem Geld der Überbrückungshilfe können die laufenden Betriebskosten beglichen werden, also Ausgaben für Miete und Pacht, Kosten für Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (aber nur bis zu 20.000 Euro), Abschreibungen für Wirtschaftsgüter von bis zu 50 Prozent und Marketing- und Werbekosten.

ABER: die Hilfe ist kein Ersatz für den „Lohn“ des Unternehmers. Sie ist nicht gedacht für Personalkosten (hier greift das Kurzarbeitergeld), eine Ausnahme sind die Kosten für Auszubildende. Dazu werden Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal gefördert. Ebenso wenig geht es um die Deckung der Kosten für die Lebenshaltung. Wer also als Solo-Selbstständiger nur geringe Betriebskosten hat, kann über diesen Topf seine Umsatz- und Honorareinbußen nur zu einem kleinen Teil ausgleichen.

Zusätzlich gibt es Ausnahmen für ganz besonders hart betroffene Solo-Selbstständige, die Reisebranche sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Und es gilt: wer während der Fördermonate höhere Umsatzeinbußen hatte als erwartet, erhält nach der Schlussabrechnung eine Nachzahlung. Waren die Einbußen niedriger als angenommen, ist der zu viel erhaltene Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, s. Tab. Bundesfinanzministerium.

Von Januar 2021 bis Juni 2021 gibt es die **Überbrückungshilfe III**. Dazu gehört auch die sogenannte „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

„Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung

nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzahlen ist.“

Quelle: Bundesfinanzministerium - Mehr Hilfe für Soloselbständige und die Kultur- und Veranstaltungsbranche; vom 02.01.2021

Aber Achtung: hier die Definition der Antragsberechtigten

„Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes.“

„Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.“

„Die **Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten.** Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.“

Quelle: Bundesfinanzministerium - Mehr Hilfe für Soloselbständige und die Kultur- und Veranstaltungsbranche; vom 02.01.2021

Die **Antragstellung** für die verschiedenen Förderungen erfolgt weitestgehend **über die Steuerberatungen oder die Banken.**

Nach wie vor bleibt die Möglichkeit die **bekannten Sparmaßnahmen zu nutzen:**

1. **Steuern:**

Die Vorauszahlungen an den geänderten Gewinn anpassen / Antrag auf Stundung (Aufschub) absehbarer oder bereits fälliger Steuern (direkt beim Finanzamt oder beim Steuerberater). **Bereits gezahlte Steuervorauszahlungen für das Jahr 2019 zurückholen durch eine pauschale Verlustermittlung/ Verlustrücktrag für das Jahr 2020 (über Steuerberater).**

Und noch ein Hinweis: auch die Zuschüsse müssen versteuert werden, aber erst mit der Steuererklärung 2020, die wohl frühestens im Sommer 2021 abzugeben ist.

2. Sozialversicherungsbeiträge

Bei Solo-Selbstständigen sind die Beiträge für die Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung ein großer Ausgabenposten. Da die Beiträge unmittelbar vom Jahreseinkommen abhängen, ist es sinnvoll, ein gesunkenes Einkommen möglichst zeitnah zu melden. Gesetzlich Versicherte stellen den Antrag bei ihrer Krankenkasse. Nach wie vor ist aber so, dass für Selbstständige selbst bei sehr geringen Einnahmen ein Mindesteinkommen von 1.062 Euro angesetzt wird. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag für Kranken- und Pflegeversicherung von etwa 200 Euro im Monat.

Bei der gesetzlichen Rente hat die Deutsche Rentenversicherung Ende März 2020 verkündet, dass versicherungspflichtige Selbstständige bei entsprechender finanzieller Notlage beantragen können, bis Ende Oktober 2020 keine Beiträge zahlen zu müssen. Allerdings hat die Rentenversicherung auch angekündigt, dass sie die Beiträge später an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen wird. Das bedeutet, dass bei wieder gestiegenen Einnahmen auch entsprechende Beiträge in die Rentenkasse zu leisten sind.

Auch bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, dem sogenannten Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, gibt es einen Zahlungsaufschub bis Juli 2021.

Weitere Informationen gibt es bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit.

3. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Einen Sonderfall von nicht-rückzahlbarer Hilfe bietet §56 Infektionsschutzgesetz. Wer aufgrund von Quarantäne nicht arbeiten kann, kann für den Verdienstaufschlag eine Entschädigung beantragen, spätestens drei Monate nach dem Ende der Maßnahme, bei der zuständigen Behörde des eigenen Bundeslandes. Unter Umständen kommt man als Selbstständiger über diese Regelung auch indirekt zu Krankengeld, falls die Krankheit länger andauern sollte.

4. Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021

Für den Monat Januar 2021 wird die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (sog. November- und Dezemberhilfen) haben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht ist jedoch nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist. Quelle: [BMJV | Insolvenzantragspflicht](#) vom 02.01.2021

5. Grundsicherung / Arbeitslosengeld II, verlängert bis 31.03.2021

Auch Selbstständige können bei der Agentur für Arbeit Grundsicherung beantragen, wenn sie keine Mittel haben, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern.

Quelle: [Corona-Krise: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#) 02.01.2021 und [BMAS - Grundsicherung – Hier finden Sie Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Grundsicherung anlässlich der Coronavirus-Pandemie](#) 02.01.2021

Den vereinfachten Antrag gibt es hier: [ALG II vereinfachter Antrag \(arbeitsagentur.de\)](#)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können infrage kommen, wenn folgende Aussage zutrifft:

Ich bin Freiberufler/in, Solo-Selbstständige/r oder Kleinunternehmer/in. Meine finanzielle Situation hat sich drastisch verschlechtert, weil ich durch die Corona-Krise einen Großteil meiner Aufträge beziehungsweise Kundschaft verloren habe.

Quelle: [Grundsicherung für Kurzarbeitende und Selbstständige \(arbeitsagentur.de\)](#), vom 02.01.2021

Voraussetzungen:

- Sie sind hilfebedürftig. Das bedeutet: Ihre finanziellen Mittel reichen nicht für Ihren Lebensunterhalt.
- Sie sind mindestens 15 Jahre alt, haben die Regelaltersgrenze aber noch nicht erreicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland.
- Sie sind erwerbsfähig, also nicht durch eine Krankheit oder Behinderung dauerhaft außerstande, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Allerdings gilt, wenn die „Bedarfsgemeinschaft“ (also etwa auch Ehepartner und Kinder) „erhebliches Vermögen“ hat – in der Praxis geht es um eine Summe über 60.000 Euro ist dieses anzurechnen.

Unter dieser Grenze liegt man, wenn in Summe aus Anlagen wie Girokonto, Sparbüchern, Schmuck, Aktien oder Lebensversicherungen höchstens 60.000 Euro an Vermögen vorliegen. Für Partner und Kinder im Haushalt beträgt dieser Betrag noch einmal zusätzlich jeweils 30.000 Euro. Selbstgenutztes Wohneigentum zählt nicht, sondern nur Verträge und Konten, aus denen sofort Geld „sofort verwertbar“ ist.